

Anlage 3

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 der Vereinbarung hat die PVGS folgende Nachweise und folgende Berechnung zu erbringen:

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages nach § 3 Absatz 2 wird die PVGS Nachweise über die tatsächlich erbrachte Verkehrsleistung auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg und Nachweise über die Anzahl und die Erträge der verkauften Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg für das Ausgleichsjahr (für die SSZK gemäß Aufstellung des Fachdienstes Schulen und für die SMK und SWK gem. Borddrucker) gemäß Anlage 4 dem Landkreis Lüchow-Dannenberg vorlegen.

Die Verkehrsleistung auf der Linie 8040 wird von der PVGS und der LSE mit einheitlichem Tarif erbracht. Die Summe der verkauften Zeitfahrausweise des Schülerverkehrs und die Summe der Erträge wird gemäß der Vereinbarung über die Einnahmeaufteilung zwischen der PVGS und der LSE vom 21./28.10.2016 in der jeweiligen aktuellsten Fassung aufgeteilt.

Die Berechnung der Ausgleichsleistung erfolgt gemäß des Antragsformulars (Anlage 4) und der dort vorgesehenen Berechnungsmethodik der Landesnahverkehrsgesellschaft Hannover mbH (LNVG). Grundlage der Berechnung ist die Zahl der verkauften ausgleichsfähigen Zeitfahrausweise mit der daraus resultierenden Zahl der Beförderungsfälle. Für den Überlandverkehr wird der Durchschnittswert von 8 km gem. § 3 Abs. 4 PBefAusglV als mittlere Reiseweite angesetzt. Die Personenkilometer (Pkm) werden durch Multiplikation der Anzahl der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.

Bis Ende 2016 galt in Niedersachsen die Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personenkilometer nach § 45 a PBefG vom 17.11.1981. Nach § 1 Nr. 5 war für alle sonstigen Unternehmen 11,04 Cent je Personenkilometer festgelegt worden. Durch Art. 2 des Nds. Gesetzes zur Neuregelung der Ausgleichszahlungen für Auszubildende im öffentlichen Personennahverkehr und zur Ersetzung bundesrechtlicher Ausgleichsvorschriften vom 27.10.2016 ist die Verordnung zum 1.1.2017 aufgehoben worden. Für die Berechnung des Ausgleichs wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg die bisherige Verordnung als Grundlage verwenden. Gleichzeitig wird jedoch anerkannt an, dass der dort festgelegte Sollkostensatz von 11,04 Cent bisher nicht entsprechend an die Kostenentwicklung angepasst worden ist. Anhand der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes (Basis 2001=100) wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg analog der Anlage 4 der Satzung des Altmarkkreises Salzwedel zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel eine Dynamisierung von 129,5 % auf den bisherigen Sollkostensatz von 11,04 Cent anwenden. Somit ergibt sich ein dynamisierter Sollkostensatz von 14,30 Cent. Der pauschale Kostensatz ist alle 5 Jahre, erstmals im Jahr 2021 mit Wirksamkeit ab 2022, durch den Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel zu überprüfen und ggf. einer Anpassung zu unterziehen.

Der Ausgleich wird mit maximal 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs durch das Verkehrsunternehmen erzielt worden ist und den Soll-Kosten berechnet (Produkt aus den für diese Beförderung berechneten Personenkilometern und den festgelegten durchschnittlichen spezifischen Kosten).